

Nr. 624

## **Verordnung über die Quellensteuer**

Änderung vom 14. Juni 2013\*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Finanzdepartementes,  
beschliesst:*

### **I.**

Die Verordnung über die Quellensteuer vom 8. November 1994<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 1      Absätze 1 und 2**

<sup>1</sup> Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugewiesen:

- a. Tarificode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben,
- b. Tarificode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist,
- c. Tarificode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind,
- d. Tarificode D:
  1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte,
  2. Personen, die von Versicherungen Ersatzeinkünfte nach § 3 beziehen, für diese Einkünfte,

\*G 2013 283

<sup>1</sup> G 1994 374

- e. Tarifcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den §§ 22a–22e besteuert werden,
- f. Tarifcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974<sup>2</sup> zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehemann oder Ehefrau ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist,
- g. Tarifcode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten,
- h. Tarifcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen,
- i. Tarifcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen,
- j. Tarifcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen,
- k. Tarifcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen,
- l. Tarifcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

<sup>2</sup> Die Steuerabzüge gemäss Absatz 1a–c sowie g werden je nach den Verhältnissen entweder mit der Kirchensteuer oder ohne die Kirchensteuer vorgenommen.

## § 2 *Tarifberechnung*

Die Dienststelle Steuern des Kantons berechnet innerhalb der Tarificodes die einzelnen Tarife entsprechend den für die Einkommenssteuer anwendbaren Abzügen und Tarifen. Für die Satzbestimmung werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet.

## § 4 *Nebenerwerb*

Als Nebenerwerb im Sinn von § 1 Absatz 1d gelten sämtliche Erwerbstätigkeiten, welche eine quellensteuerpflichtige Person neben ihrer Haupterwerbstätigkeit ausübt. Als Haupterwerb gilt die Tätigkeit, bei welcher das grösste Bruttoeinkommen erzielt wird.

<sup>2</sup> SR 0.642.045.43

<sup>3</sup> SR 0.672.913.62

**§ 4a** (neu)*Deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger*

Die Quellensteuer für deutsche Grenzgängerinnen und Grenzgänger beträgt für die Tarificodes L, M, N, O und P je 4,5 Prozent der steuerbaren Bruttoeinkünfte. Darin ist ein Bundessteueranteil von 0,5 Prozent, aber kein Kirchensteueranteil enthalten.

**§ 14** Absatz 4 (neu)

<sup>4</sup> Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 101, 106 und 107 StG quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Steuerbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem dafür vorgesehenen Formular melden. Erfolgt die Übermittlung der Quellensteuerabrechnung mittels elektronischem Lohnmeldewesen ELM/QSt, kann die Meldung mit der monatlichen Abrechnung vorgenommen werden.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Juni 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner